



**Stellungnahme vom 05.02.2021  
zum Votumsverfahren 2020/19-VII der Clearingstelle EEG/KWKG**

**Rechtsfragen:**

1. Sind Strommengen, die durch Verbraucher verbraucht werden, die neben der Funktion zur Stromerzeugung im technischen Sinne gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 auch Funktionen innehaben, deren Stromverbrauch eindeutig nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 zugeordnet werden könnte, und somit auch keine messtechnische Abgrenzung der auf beide Funktionen entfallenden, unterschiedlichen Strommengenanteile vorgenommen werden kann, vollständig als Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 zu definieren und entfällt somit vollständig die EEG-Umlage für diese Strommengen?
  - (a) Verneinendenfalls: Sind die durch die Verbraucher verbrauchten Strommengen aufgrund der anteiligen Funktion der Verbraucher, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnten, vollständig nicht als Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 einzuordnen und fällt somit für den gesamten Verbrauch durch die gegenständlichen Verbraucher die EEG-Umlage in voller Höhe an?
  - (b) Verneinendenfalls: Sind die durch die Verbraucher verbrauchten Strommengen aufgrund der anteiligen Funktion der Verbraucher, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnten, nur anteilig und soweit dem Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61a Nr. 1 EEG 2017 zuzuordnen wie das Verhältnis der Teilfunktion der Verbraucher, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnte, zur Gesamtfunktion der Verbraucher (inkl. der Funktion, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnte) ist?
    - i. Bejahendenfalls: Wie ist der Anteil der Funktion der Verbraucher, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnten im Verhältnis zur Gesamtfunktion (inkl. der Funktion, die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zugeordnet werden könnte) aufgrund einer messtechnisch unmöglichen Abgrenzung zu bestimmen?  
Insbesondere: Wie ist hinsichtlich der unmöglichen Messbarkeit bzw. Abgrenzung mit den Kriterien der messtechnischen Erfassung gemäß § 62b Abs. 1 Satz 1 EEG 2017, der Abgrenzung gemäß § 62b Abs. 1 Satz 2 EEG 2017 und der Zeitgleichheit gemäß § 61j Abs. 5 EEG 2017 umzugehen? Ist der Anwendungsbereich des § 62b Abs. 2 EEG 2017 eröffnet?  
Bejahendenfalls: Ist folglich gemäß § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 für die

gesamte durch die Verbraucher verbrauchte Strommenge mit der vollen EEG-Umlage zu belasten oder kann gemäß § 62b Abs. 2 Nr. 1 EEG 2017 eine Schätzung vorgenommen werden? Anhand welcher Kriterien ist diese durchzuführen? Ist in Anlehnung an § 12 Abs. 2 StromStV eine qualifizierte Schätzung zulässig?

2. Insbesondere: Wie sind die Ausführungen auf den konkreten Fall anzuwenden, bei dem die streitigen Verbraucher Pumpen sind, die dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnende Funktion dieser die Kühlung eines KWK-Aggregats ist und die nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnende Funktion der Betrieb eines ohne Wärmetauscher mit dem Kühlkreislauf verbundenen Wärmenetzes bzw. die Belieferung von an dieses Wärmenetz angeschlossenen Verbrauchern mit Wärme ist?
3. Wie ist ferner bei weiteren geringfügigen Verbräuchen durch z. B. Ventiltriebe oder Beleuchtung (wenige kWh je Jahr) umzugehen, die zwangsläufig auftreten, eindeutig nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen sind, aber messtechnisch nicht von dem Verbrauch durch diejenigen Verbraucher abgrenzbar sind, die die dargestellten zwei Funktionen in sich vereinen (im vorliegenden Fall: Pumpen)?
4. Wie ist ferner mit weiteren Verbräuchen umzugehen, die in Spitzenlastzeiten durch den Spitzen- und Reservelastkessel auftreten?
5. Wie sind Stillstandzeiten des KWK-Aggregats hinsichtlich der Möglichkeit der Einordnung des durch die Pumpen verbrauchten Stroms als Kraftwerkseigenverbrauch einzuordnen?

Im Speziellen:

Wie ist die Stillstandzeit definiert und wie sind bspw. Zeiten, in denen das KWK-Aggregat keinen Strom erzeugt, aber noch nachgekühlt werden muss, einzuordnen? Sofern in Stillstandzeiten keine Möglichkeit der (anteiligen) Zuordnung der durch die Pumpen verbrauchten Strommengen zum Kraftwerkseigenverbrauch besteht: Wie ist damit umzugehen, dass die Abgrenzung von Stromverbräuchen der Pumpen in Stillstandzeiten und Betriebszeiten nur durch Dokumentation der jeweiligen Zeitabschnitte, jedoch nicht durch viertelstündliche Messung möglich ist?

### **Stellungnahme:**

Die Bundesnetzagentur nimmt zu den o.g. Rechtsfragen im Votumsverfahren 2020/19-VII der Clearingstelle EEG/KWKG wie folgt Stellung.

Die Ausführungen beziehen sich, soweit das im Folgenden nicht anders gekennzeichnet ist, auf das EEG 2017, also dem Stand des EEG, der den Verfahrensfragen zugrunde liegt. Da die relevanten Normen im EEG 2021 soweit ersichtlich unverändert geblieben sind, lassen sich die Ausführungen jedoch auch auf die aktuelle Rechtslage übertragen.

## Zu Frage 1 und 2:

Grundsätzlich ist seit dem EEG 2014 auch auf jede selbst erzeugte und verbrauchte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage abzuführen. Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber einige Ausnahmen im Gesetz festgeschrieben, in denen der EEG-Umlagesatz reduziert ist oder ganz entfällt. Zu letzteren Ausnahmen zählt unter anderem die Regelung zum Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61a Nr. 1 EEG (unverändert im EEG 2021):

*Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 entfällt bei Eigenversorgungen,*

*1. soweit der Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch),*

*[...]*

Der Begriff des Kraftwerkseigenverbrauchs ist mit dem Wortlaut des § 61a Nr. 1 EEG legal definiert. Strom kann nur insoweit als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit sein, als er im Rahmen einer Eigenversorgung zur Stromerzeugung im technischen Sinn in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen verbraucht wird. Der Begriff der Stromerzeugungsanlage ist wiederum in § 3 Nr. 43b EEG legal definiert, während sich die Auslegung des Begriffs der Neben- und Hilfsanlagen an das Verständnis im Stromsteuerrecht anlehnt.<sup>1</sup> Die Neben- und Hilfsanlagen müssen zu der Stromerzeugungsanlage hinzugehören und zum Zweck der Stromerzeugung im technischen Sinn eingesetzt werden.<sup>2</sup> Hierzu kann auf die Beispiele im Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 52, verwiesen werden.<sup>3</sup> Der Stromverbrauch muss in den Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn erfolgen, er muss also unmittelbar der eigentlichen Stromerzeugung dienen.

Im vorliegenden Fall sind die Pumpen hinsichtlich Größe und Positionierung für die Einspeisung des erwärmten Kühlwassers in das Nahwärmenetz ausgelegt und dienen direkt dem Transport zu den Hausstationen der Verbraucher und insoweit einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom. Aufgrund der spezifischen Nutzung wird der mit den Pumpen betriebene Wasserkreislauf zudem auch zur Kühlung des KWK-Aggregats mit eingesetzt. Es dürfte sich damit **nicht um Neben- und Hilfsanlagen** im Sinne der gesetzlichen Definition handeln, denn die Pumpen bzw. das dazugehörige Nahwärmenetz sind nach ihrer technischen Funktion nicht ausschließlich der Stromerzeugung zuzuordnen. Es erscheint auch keineswegs zwingend, dass die Kühlung des KWK-Aggregats ausschließlich über Pumpen erfolgt, die zur Einspeisung des erwärmten Kühlwassers in das Nahwärmenetz bzw. zum Transport zu den Hausstationen eingesetzt werden.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 18/1304, 155.

<sup>2</sup> Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, 2016, abrufbar unter [www.bnetza.de/eigenversorgung](http://www.bnetza.de/eigenversorgung).

<sup>3</sup> Der Leitfaden zur Eigenversorgung bezieht sich auf den Stand des EEG 2014 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Der Wortlaut des § 61a Nr. 1 EEG 2017 ist im Vergleich zum § 61 Abs. 2 EEG 2014, auf den sich der Leitfaden bezieht, präzisiert worden. Die Änderung des Wortlauts durch das EEG 2017 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers aber nicht zu einer Änderung der materiellen Rechtslage führen und ändert nichts am grundsätzlichen Verständnis der Bundesnetzagentur (vgl. „BNetzA - Aktuelle Arbeitsergebnisse zur Eigenversorgung 2019“ vom 21.11.2019).

Darüber hinaus erfolgt der Verbrauch des Stroms in den Pumpen zu den genannten Zwecken der Nahwärmeversorgung und jedenfalls insoweit **nicht zur Erzeugung von Strom** im Sinne von § 61a Nr. 1 EEG. Der Betreiber kann aufgrund der im vorliegenden Fall gewählten „Mitnutzung“ der Nahwärmenetz-Pumpen zu Kühlzwecken des KWK-Aggregats jedenfalls nicht darlegen, dass bestimmte Strommengen die Tatbestandsvoraussetzung nach § 61a Nr. 1 EEG vollständig erfüllen, indem sie zur Erzeugung von Strom (und nicht für Zwecke der Wärmeversorgung) verbraucht werden. Der in den fraglichen Pumpen verbrauchte Strom kann daher **nicht als Kraftwerkseigenverbrauch** qualifiziert werden und ist damit nicht nach § 61a Nr. 1 EEG von der EEG-Umlage befreit.

Eine **fiktive Aufspaltung** von Strommengen nach anteiligen Verbrauchszwecken ist nach § 61a Nr. 1 EEG **nicht vorgesehen**. Von der besonders weitreichenden Ausnahmeregelung, die die EEG-Umlage vollständig entfallen lässt, sollen allein die Strommengen erfasst werden, die der Betreiber unmittelbar zur eigentlichen Erzeugung von Strom in der Stromerzeugungsanlage oder in einer dazugehörigen Neben- oder Hilfsanlage verbraucht. Eine fiktiv-anteilige Zurechnung von Strommengen, die zu anderen Zwecken verbraucht werden und lediglich mittelbar zu erzeugungsdienlichen Zwecken mit genutzt werden, stünde im Widerspruch zu dem Sinn und Zweck der Norm. Würde man Stromverbräuche für anderweitige Zwecke (im vorliegenden Fall für Versorgungsleistungen im Wärmemarkt) anteilig dem Kraftwerkseigenverbrauch zurechnen und damit teilweise oder gar vollständig von der EEG-Umlage befreien können, indem man den Effekt, der mit der Verbrauchseinrichtung (im vorliegenden Fall die Pumpe bzw. das dazugehörige Wärmenetz) erzielt wird, zu einem mehr oder weniger geringen Anteil zu erzeugungsdienlichen Zwecken mit hinzurechnet, so könnte der Ausnahmebereich willkürlich über den Normzweck hinaus ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung auf Stromverbräuche in anderweitig genutzten Verbrauchseinrichtungen erscheint mit dem Ausnahmeharakter der Norm nicht vereinbar und wäre womöglich zudem beihilferechtlich problematisch.

Das Auslegungsergebnis wird zudem durch die allgemeinen Grundsätze der Darlegungs- und Beweislast sowie durch die gesetzlichen **Vorgaben zum Messen und Schätzen** bestätigt. Die Inanspruchnahme eines EEG-Umlageprivilegs setzt voraus, dass der Begünstigte den Umfang der „privilegierten Strommengen“ nachweist und gegenüber anderen Strommengen nach § 62b EEG abgrenzt (vgl. Leitfaden zum Messen und Schätzen, S. 12). Diese Voraussetzung kann der Betreiber der KWK-Anlage im vorliegenden Fall hinsichtlich der Stromverbräuche in den Nahwärme-Pumpen nicht erfüllen: Strommengen, die innerhalb eines Zeitraums in derselben Stromverbrauchseinrichtung verbraucht werden, können weder durch eine mess- und eichrechtskonforme Messseinrichtung nach § 62b Abs. 1 EEG noch durch eine Schätzung nach § 62b Abs. 2 bis 4 EEG nach anteiligen Verbrauchszwecken abgegrenzt bzw. in unterschiedliche Strommengen aufgeteilt werden. Denn eine solche Aufspaltung könnte nur fiktiv und anhand von Zurechnungen, Prognosen, Mittelwerten oder Anteilen erfolgen.

§ 62b EEG ermöglicht (und erfordert) jedoch eine Abgrenzung von (grundsätzlich messbaren) Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist. Maßstab für die Messung und für eine etwaige Schätzung im Ausnahmefall ist, dass Strommengen, die in unterschiedlichen Verbrauchsgeräten verbraucht werden, aufgrund unterschiedlicher EEG-Umlagesätze oder -schuldner abzugrenzen sind (vgl. Leitfaden zum Messen und Schätzen, Kapitel 1). Die fiktive Aufspaltung einer Strommenge, die mit demselben Verbrauchsgerät verbraucht wird, nach anteiligen Verbrauchszwecken ist von den Vorgaben zum Messen und Schätzen nach § 62b EEG nicht gedeckt.

### **Zu Frage 3:**

Andere Verbräuche (z.B. für die vorliegend genannten Ventiltriebe oder Beleuchtung), die eindeutig nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzuordnen sind, da sie nicht der Stromerzeugung im technischen Sinn dienen, sind ebenfalls nicht gemäß § 61a Nr. 1 EEG von der EEG-Umlage befreit. Für diese anderen Verbräuche gelten somit dieselben Regelungen wie für die Stromverbräuche in den Pumpen, die ebenfalls keinen Kraftwerkseigenverbrauch darstellen (siehe Einschätzung zu den Fragen 1 und 2). Insofern gibt es zwischen den Pumpenverbräuchen und diesen weiteren Verbrauchsmengen grundsätzlich keinen Abgrenzungsbedarf: Es fällt die volle EEG-Umlage an, soweit der Betreiber keine anderen Privilegierungen i.S.d. §§ 61a ff. EEG in Anspruch nimmt.

Wenn hingegen Privilegien in Anspruch genommen werden, die nur für die Verbrauchsmengen in einem Teil der Verbrauchsgeräte zu einem geringeren EEG-Umlagesatz führen, sind die betreffenden Mengen voneinander abzugrenzen. Dies muss gemäß § 62b Abs. 1 EEG mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen oder – sofern die Voraussetzungen des § 62b Abs. 2 EEG vorliegen – mittels einer Schätzung erfolgen (vgl. Kapitel 3 – 5 des Leitfadens zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten).<sup>4</sup>

Eine Anwendung des § 62a EEG ist ausgeschlossen, da es sich bei den in den Rechtsfragen betrachteten Fallgestaltungen genannten geringfügigen Verbräuchen (bspw. Ventiltriebe oder Beleuchtung) jedenfalls nicht um geringfügige Verbräuche Dritter („einer anderen Person“) handelt, sondern um Verbräuche des Anlagenbetreibers.

### **Zu Frage 4:**

Auch für Stromverbräuche in einem Reserve- und Spitzenlastkessel muss die EEG-Umlage nach den gewöhnlichen Regelungen abgerechnet und entsprechend der Ausführungen zu Frage 3 je nach Anfall von Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen gegebenenfalls gemäß § 62b EEG abgegrenzt werden.

---

<sup>4</sup> Bundesnetzagentur, Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, 2020, abrufbar unter: [www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung](http://www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung).

### Zu Frage 5:

Der Stromverbrauch der Pumpen ist im vorliegenden Fall unabhängig von Stillstandzeiten der KWK-Anlage nicht dem Kraftwerkseigenverbrauch zuzurechnen (siehe Einschätzung zu den Fragen 1 und 2). Folglich können für die Beurteilung des konkreten Falls die unter Frage 5 aufgeworfenen Probleme dahinstehen. Die folgenden Hinweise zu den Anforderungen an die Zeitgleichheit eines Kraftwerkseigenverbrauchs geben folglich das allgemeine Verständnis unabhängig von der Relevanz im vorliegenden Fall wieder.

Der Ausnahmetatbestand des Kraftwerkseigenverbrauchs kommt nach § 61a Nr. 1 EEG nur für Strommengen in Betracht, die im Rahmen und unter den Voraussetzungen einer „Eigenversorgung“ nach § 3 Nr. 19 EEG von demselben Betreiber zeitgleich selbst erzeugt und selbst verbraucht werden. Für die Beurteilung, ob in „**Stillstandzeiten**“ ein Kraftwerkseigenverbrauch vorliegen kann, kommt es nach den Tatbestandsvoraussetzungen folglich vor allem auf die allgemeinen **Voraussetzungen einer zeitgleichen Eigenversorgung** an. Einer eigenständigen Definition des in Frage 5 genannten Begriffs einer „Stillstandzeit“ bedarf es dafür nicht.

Zu den Anforderungen einer zeitgleichen Eigenversorgung für einen Kraftwerkseigenverbrauch kann auch die entsprechenden Ausführungen im Leitfaden zur Eigenversorgung verwiesen werden:

*„Voraussetzung ist demnach zunächst, dass der Strom selbst erzeugt und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Eigenversorgung selbst verbraucht wird.  
(...)“*

*Die Formulierung „soweit“ erfordert eine anteilige Verbrauchsbetrachtung. Stromverbräuche in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage sind nur in der Höhe als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit, in der dem Stromverbrauch in der gleichen Viertelstunde eine eigene Stromerzeugung in mindestens gleicher Höhe gegenübersteht. Soweit die Stromerzeugungsanlage den in den Neben- und Hilfsanlagen verbrauchten Strom hingegen **nicht zeitgleich** erzeugt, handelt es sich nicht um Kraftwerkseigenverbrauch, auch wenn der Stromverbrauch der Erzeugung von Strom zu einem anderen Zeitpunkt dient. „**Stillstandseigenverbrauch**“ ist von der Privilegierung nicht erfasst.“<sup>5</sup>*

Soweit die Stromerzeugungsanlage (im vorliegenden Fall das KWK-Aggregat) in einer Viertelstunde keinen oder zu wenig Strom erzeugt, um die Verbräuche in der Stromerzeugungsanlage oder einer ihr zugehörigen Neben- oder Hilfsanlage (im vorliegenden Fall zwar nicht in den Pumpen, aber bspw. in einer anderen Neben- oder Hilfsanlage) zeitgleich im Sinne einer Eigenversorgung nach § 62b Abs. 5 EEG zu decken, scheidet ein Kraftwerkseigenverbrauch auch dann aus, wenn der Stromverbrauch zur vorherigen

---

<sup>5</sup> Leitfaden zur Eigenversorgung, 2016, S. 51 f.

oder späteren Erzeugung von Strom (im vorliegenden Fall bspw. während der Abkühlzeiten) erfolgt.<sup>6</sup>

Soweit die Stromverbräuche in einer Neben- oder Hilfsanlage teilweise im Wege eines zeitgleichen Kraftwerkseigenverbrauchs und teilweise (bspw. aufgrund von Stillstandzeiten der Stromerzeugung) auf anderem Wege gedeckt werden, sind die Strommengen entsprechend ihrer unterschiedlichen EEG-Umlagesätze gemäß § 62b EEG abzugrenzen und die entsprechende EEG-Umlage abzurechnen. Da es insoweit um eine messtechnisch mögliche Abgrenzung zwischen privilegierten Eigenversorgungs- und nicht bzw. minder privilegierten Verbrauchsmengen (i.d.R. voll umlagepflichtige Liefermengen) geht, kann grundsätzlich auf die entsprechenden Darlegungen im Leitfaden zum Messen und Schätzen verwiesen werden.

Für die Zeiten in denen der Stromverbrauch in der betreffenden Neben- oder Hilfsanlage als Kraftwerkseigenverbrauch privilegierungsfähig ist, ist nach § 61a Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 19 EEG – wie bei jeder Eigenversorgung – insbesondere die messtechnische oder anderweitige Sicherstellung der Zeitgleichheit gemäß § 62b Abs. 5 EEG einzuhalten (vgl. Kapitel 5 des Leitfadens zum Messen und Schätzen).

---

<sup>6</sup> Auf den speziellen Sonderfall, dass entsprechend der Darlegungen im Leitfaden zur Eigenversorgung „im Sinne eines weiten Verständnisses“ ein Kraftwerkseigenverbrauch auch dann in Betracht kommen kann, „wenn der in einer selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom, der zeitgleich in einer selbst betriebenen Neben- und Hilfsanlage verbraucht wird, anteilig oder sogar vollständig der Stromerzeugung in einer oder mehreren anderen, selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen dient“ (Leitfaden, S. 52), dürfte für den vorliegend geschilderten Fall nicht relevant sein. Zur Klarstellung sei jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung im Leitfaden allein Konstellationen gemeint sind, in denen dieselbe Neben- oder Hilfsanlage (N/H-Anlage von A und B) nicht allein einer Stromerzeugungsanlage (StrEA A), sondern zugleich auch einer weiteren Stromerzeugungsanlage (also StrEA A und StrEA B) in unmittelbarer räumlicher Nähe am selben Standort zugeordnet ist, so dass der (bspw. aus der Erzeugung der StrEA A) gedeckte Stromverbrauch in dieser Neben- und Hilfsanlage (N/H-Anlage von A und B) auch (in der konkreten Viertelstunde anteilig oder mitunter sogar vollständig) zur Erzeugung von Strom in der StrEA B erfolgen kann. Nicht erfasst sind hingegen Konstellationen, in denen der Stromverbrauch in einer Neben- oder Hilfsanlage lediglich der Erzeugung von Strom in der einen Stromerzeugungsanlage (StrEA A) dient. Der Stromverbrauch einer solchen einseitig zugeordneten Neben- oder Hilfsanlage (N/H-Anlage von A) kann *nicht* im Wege eines Kraftwerkseigenverbrauchs durch die Erzeugung einer anderen Stromerzeugungsanlage (StrEA B) erfolgen. Ausführlich zu dem konkretisierenden Verständnis vgl. „BNetzA - Aktuelle Arbeitsergebnisse zur Eigenversorgung 2019“ vom 21.11.2019.